

RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Febr. 78

Solidarität mit den Angeklagten in den Thieu-Prozessen

Wie bereits im letzten Rundbrief berichtet wurde, sollen im März in Bonn die sogenannten "Thieu-Prozesse" beginnen, in denen insgesamt 18 Antimperialisten wegen einer Demonstration angeklagt sind, mit der 5000 Menschen gegen den Besuch des südvietnamesischen Faschisten Thieu in Bonn protestierten, wobei zeitweilig das Bonner Rathaus besetzt wurde.

Worum es in den angesetzten 3 Strafprozessen und einem Zivilverfahren geht, haben wir einem "Rote Fahne"-Interview mit einem der Angeklagten, Jürgen Horlemann, entnommen:

"Der erste Prozeß richtet sich gegen 5 Freunde und Genossen, die während der Protestaktion ... angeblich im Bonner Rathaus gesehen worden sind. Unter diesen Angeklagten sind z.B. die Genossen Thomas Lúczak, führender Funktionär der RFD in NRW, und Klaus Fritsche, ein führendes Mitglied der Liga gegen den Imperialismus, sowie eine Anzahl weiterer Freunde und Genossen, die aktiv in der antimperialistischen Bewegung standen und stehen. Der zweite Prozeß soll sich gegen 7 Freunde und Genossen richten, die an der Demonstration teilgenommen und "Landfriedensbruch" bzw. "schweren Landfriedensbruch" usw. begangen haben sollen. ... Der dritte Prozeß richtet sich gegen die Genossen Christian Semler, Jürgen Horlemann und Christian Hommerich als den sogenannten "Rädelführern" der damaligen Aktionen gegen den Empfang des Faschisten Thieu durch die Bundesregierung und den Bundespräsidenten. Uns wirft man keine unmittelbare "Tatbeteiligung" vor, sondern daß wir "vorsätzlich

Diskussionsmaterialien können beim Komitee bestellt werden: Komitee zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse, Postlagerkarte 692810 A, 5000 Köln 1.

• Das Komitee ruft dazu auf, für die Unterstützung seiner Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Angeklagten zu spenden:

Spendenkonto für die Öffentlichkeitsarbeit des Komitees:

Kto.-Nr.: 10632029, Sparkasse Köln, Kennwort: Bonner Thieu-Prozesse.

Spendenkonto für die Prozeßkosten der Angeklagten:

Rechtshilfefonds, Kto.-Nr.: 1320726300, Bank für Gemeinwirtschaft Köln, Kennwort: Bonner Thieu-Prozesse.



Broschüre gegen das „Einheitliche Polizeigesetz“. Zu bestellen beim Zentralvorstand der ROTEN HILFE, 5 Köln 30, Rothehausstraße 1 (72 Seiten, 3 DM).

andere bestimmt (zu) haben, sich in einer Menschenmenge öffentlich zusammenzurotten", um einmal aus der Anklageschrift zu zitieren. Schließlich soll gegen die genannten 16 sowie einen weiteren dar danebe festgelegten "Täter" ein Zivilverfahren statufinden, in dem sich die Stadt Bonn ca 150 000 Mark ergattern will für die Renovierung des Rathauses - mit der frechen Behauptung, die Beschädigungen gingen auf Kosten der Demonstranten, und nicht etwa auf das Konto der Polizei. - Dies sind also die vorgesehenen Prozesse, wobei die Absicht der Justiz darin besteht, zunächst auf die erste Gruppe von Freunden und Genossen einzuschlagen, sodann die dabei erfundenen "Wahrheiten" auf die zweite Gruppe ohne viel Federlesens anzuwenden, und die dritte Gruppe entsprechend zu verurteilen. Deshalb müssen wir uns - wenn es nicht gelingt, die drei Prozesse zusammenzulegen - besonders auf den ersten Prozeß konzentrieren, um der Klassenjustiz und ihren Absichten einen Strich durch die Rechnung zu machen."

Auf die Fragen, warum die Justiz 5 Jahre brauchte, um diese Prozesse vorzubereiten, warum die Termine gerade jetzt festgesetzt wurden und ob ein Zusammenhang zur "Antiterrorismus-Kampagne" der Regierung und den Verbotsanträgen gegen die kommunistischen Organisationen besteht, antwortete Christian Semler in gleichen Interview:

"Seinerzeit versuchte die Klassenjustiz, unsere Partei als kriminelle Vereinigung zu verfolgen und nahm den Genossen Jürgen und mich in Haft. Eine sich rasch entfaltende Solidaritätsbewegung und auftretende Widersprüche innerhalb der Bourgeoisie machten diese Pläne damals zunichte. Daraufhin benannte die politische Polizei eine Reihe von Antilmperialisten und Demokraten, darunter auch Genossen unserer Partei als "Täter". Berufezeugen aus dem Polizeiapparat bzw. vom RCDs wurden bemüht, Fotos und Personalangaben surstierten in den Polizeidienststellen der BRD. Trotz dieser massierten Anstrengungen sind die Ergebnisse dieser "Ermittlungstätigkeit" gleich Null, und die Hauptverhandlung hätte angesichts dieser Beweislage nie eröffnet werden dürfen. ...

In der bürgerlichen Presse wurde die Besetzung des Bonner Rathauses 1973 als "Pionierverbrechen" gekennzeichnet, das in den Aktionen von Brokdorf, Grohnde und Kalkar seine direkte Verlängerung finde. Deshalb müßten die damaligen "Gewalttäter" exemplarisch bestraft werden. Solche Überlegungen lagen den verschiedenen Anfragen zugrunde und führten auch zur Aberaumung des Prozesses zum jetzigen Zeitpunkt. ...

Wenn in solchen Aktionen Gesetze übertreten und Gewalt angewendet wird, so geschieht das massenhaft, wendet sich niemals gegen Arbeiter und Werktätige, und solchen Aktionen ist breite Unterstützung sicher. Im scharfen Gegensatz hierzu sind die Aktionen der Terroristen von den Bedürfnissen und den Gefühlen der Volksmassen getrennt. Sie haben sich oft genug direkt gegen Arbeiter und Werktätige gewandt. ...

Zweifellos werden Presse, Polizei und Justiz versuchen, schließlich des Prozesses ihre Antiterroristen-Kampagne aufzuwärmen und Stimmung für weiteregehende Verbotssmaßnahmen zu machen. Hier spielt der Wilms-Plan eine besondere Rolle, nach dem das Verfassungsgericht künftig zur Über die "Verfassungswidrigkeit" von Parteien entscheiden soll, konkrete Verbotssmaßnahmen aber der Regierung vorbehalten sein sollen. Solche Pläne werden schließlich des Prozesses mit Beobachtungen neu lanciert werden. ...

Über die Aufgaben des Solidaritätskomitees führt Jürgen Boulemann im genannten Interview abschließend aus:

"Das Komitee zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner 'Ethieu-Prozesse', das aus Angehörigen verschiedener politischer Richtungen besteht, fordert die sofortige Einstellung der drei Bonner Ethieu-Prozesse. Es wendet sich gegen die nachträgliche exemplarische Verurteilung der politischen Ziele der Vietnam-Solidarität der 60er und 70er Jahre und wendet sich dagegen, daß die SPD/FDP-Koalition, die auf der Seite von Aggression und Einmischung gegen Vietnam gestanden hat, in dieser Haltung nachträglich Recht erhält. Wir glauben, daß es eine äußerst wichtige Sache ist, wenn das Komitee Menschen sammelt, die - trotz unterschiedlicher politischer Anschauungen mit dem einen oder anderen Angeklagten - den Kriminalisierungsabsichten der Justiz entgegenzutreten und für die Verteidigung der demokratischen Rechte kämpfen. Wir fordern alle Antifaschisten, Antiimperialisten, Demokraten und Kommunisten eindringlich auf, die Arbeit dieses Komitees wie auch alle sonstigen Vorbereitungen auf diese Prozesse politisch und materiell zu unterstützen."

Zwischenbericht von der Verhandlung der 5. Instanz des Prozesses gegen Gerhard Bauer wegen angeblicher Beleidigung des Kölner Richters Somoskecy

Gegen die Verurteilung zu 3.500 DM wegen Verwendung des Ausdrucks "Terrorurteil" in einem Privatbrief an den von einem solchen Urteil betroffenen Gefangenen Baha Targün (s. Bericht im Spiegel Nr. 41/1977) hatte die Verteidigung Revision beantragt. Dieser Revision wurde am 31.1.78 vom OLG Köln stattgegeben. Der Fall wurde, weil offenbar die Kölner Justiz sich dadurch erschöpft sieht, an das Bonner Landgericht zur weiteren Verhandlung verwiesen. (Warum nach Bonn, wurde nicht positiv begründet).

In einer etwas undurchsichtigen Verhandlung und der mündlichen Urteilsbegründung, soweit wir sie verstanden haben, wurde das vorangegangene Urteil des Landgerichts aufgehoben, weil dieses die Bindungswirkung des vorigen Revisionspruches des gleichen Senats beim OLG Köln zu weitgehend ausgelegt und sich kein hinreichend eigenes Urteil über den Sachverhalt gebildet hatte. Für die erneute Behandlung wurde dem Landgericht Bonn aufgegeben, sich trotz der Tendenz des OLG zur Verurteilung frei eine eigene Meinung über den eventuellen Beleidigungsgehalt des strittigen Wortes in der gegebenen Situation zu bilden. Dagegen wurde dem Landgericht vorsorglich verwehrt, einen Unterschied zwischen einer Äußerung in einem nur zufällig kontrollierten Privatbrief und einer öffentlichen Äußerung zu machen. Ein Spruch des OLG Bayern von 1975 hatte festgesetzt, daß mißliebige Ausdrücke aus angehaltener Gefängnispost wie veröffentlichte Ausdrücke zu werten seien. Daran ist nach Auffassung des OLG Köln hinfert die Rechtsprechung über "Äußerungsdelikte" gebunden. Diese Entscheidung war in sofern überraschend, als der Vorsitzende während der Verhandlung durchaus ein "berschätigtes Interesse" anerkannte, mit Gefangenen in ihrer eigenen Sprache zu korrespondieren, und die Bedeutung dieses Prozesses darein setzte, daß es, zusätzlich zu dem juristisch schon zugestandenem Unmutbrief von Gefangenen selbst, nunmehr das "Recht auf den Frostbrief" zu verfechten gelte.

Der neue Prozeß kann mithin nur dann gewonnen werden, wenn öffentlich dargetan und vom Gericht zugestanden wird, daß das Urteil Somoskecy gegen Baha Targün (3 Jahre für eine nicht erwiesene "überberische Erpressung", basiert auf einem Prozeß, in dem lediglich die Aussage eines faschistischen türkischen Kaufmanns gegen die Aussage Targüns als türkischen Arbeiters und Revolutionärs stand) in der Tat ein Terrorurteil ist. Allerdings würde in diesem Fall, wie bereits in 2. Instanz, die Staatsanwaltschaft Revision einlegen.

geg. Gerhard Bauer

G. F. F.

Vom Bagger zum Panzer

Stadtautobahngegener werden zu Kriminellen gestempelt

Im Amtsgericht Appellhofplatz sind die ersten acht Verfahren gegen Kölner Bürger beendet, die am 9.5.77 gegen den Bau der Stadtautobahn auf dem gerodeten Gelände zwischen Neusser Str. und Merheimerstr. demonstriert hatten.



Nur 15 dürfen in den Stal. Das nennt man öffentlich

Der Anklage auf Hausfriedensbruch wurde in allen Fällen stattgegeben. Trotz eindeutiger Gegenbeweise (ca. 40 Zeugen, ein Videofilm), die den Vorwurf des Hausfriedensbruchs zur Lächerlichkeit degradieren, sind alle acht Unschuldigen zu Geldstrafen verurteilt worden. Während Richter Panzer, der den ersten Prozess am 3.1. leitete, sämtliche Beweisangebote der Verteidigung grundsätzlich ablehnte, wurde diesen Anträgen von Richter Welsch am zweiten Verhandlungstag am 19.3. stattgegeben. Allerdings maß Welsch den Aussagen der Entlastungszeugen keinen großen Wert bei und warf einer Zeugin sogar Lüge vor. Auch gab er zu verstehen, daß die Anwesenheit der Zeugen ohnehin überflüssig sei und für ihn die Vermutung naheläge, die Zeugen hätten Schmiergeld für ihre Aussagen bekommen. Diese unglaubliche Verfahrensweise des Ge-

richts, die nichts mehr mit dem Bemühen zur Wahrheitsfindung zu schaffen hat, will nicht anerkennen, daß der Tatbestand des Hausfriedensbruchs gesetzlich gar nicht vorliegt. Schon Dr. Panzer ist in seiner Urteilsbegründung davon ausgegangen, allein durch polizeiliche Erklärung ein Grundstück als betriebl. anzusehen. Für Richter Welsch bedeutet die durch große Brechen zerstörte Hecke an der Inneren Kanistr. und die bewachsene Beseuchung an der Neusser Str. die Befriedung des Geländes. Trotz Einspruch der Verteidigung wurden die vier Angeklagten am 3.1. zu je 200,- DM und die zweite Gruppe am 19.1. zu 400,- DM, 200,- DM und zweimal zu je 250,- DM verurteilt.

Einmal mehr wird durch diese Urteile der Glaube an die „demokratische Justiz“ unseres Landes erschüttert. Was können Bürgeraktionen gegen chaotische Stadtplanung unter dem Eindruck dieser Prozesse noch ausrichten? Die Richter Welsch und Panzer haben die Polizeiaktion vom Mai '77 in aller Deutlichkeit gerechtfertigt. Was sich der Stadtplanung in den Weg stellt, wird durch Polizei und Justiz kriminalisiert. Stadtautobahn und Stadtplanung stehen jedoch weiterhin zur Diskussion, auch wenn das politische Klima in unserem Lande bedrückend erscheint.

entnommen aus:
Kölner Volksblatt
1/78

Nächste Prozeßtermine:

21.2. 9.00 Uhr, Zi. 108
Jugendgericht
Richter: Schulte
4 Angeklagte

23.2. 9.00 Uhr, Zi. 4
Amtsgericht
Richter: Welsch
6 Angeklagte

23.2. 9.00 Uhr, Zi. 108
Jugendgericht
Richter: Schulte
4 Angeklagte

anschließend ein Einzelverfahren

28.2. 9.00 Uhr, Zi. 108
Jugendgericht
Richter: Schulte
5 Angeklagte

9.3. 9.00 Uhr, Zi. 108
Jugendgericht
Richter: Schulte
1 Angeklagter

9.3. 9.00 Uhr, Zi. 4
Amtsgericht
Richter: Welsch
6 Angeklagte

Berufungsverhandlung vor dem Landgericht: 3. März

Ein Arbeiter hatte in der Nähe des besetzten Stadtautobahnbauplatzes zu Nebenstehenden gesagt: "Die behandeln uns wie Gewaltverbrecher" (was angesichts der Polizeieinsätze nicht schwer verständlich ist). Vorbeigehende Polizeispitzel vom K14 schnappten das Wort Gewaltverbrecher auf und bezogen es gleich auf sich. Das brachte dem Kollegen eine Beleidigungsklage ein.

Volksblatt aus Gerichtssaal verwiesen

Zu Beginn des zweiten Prozesses über die Verurteilung des von friedlichen Demonstranten besetzten Bauplatzes der Stadtautobahn, kam es zu einem schweren Eingriff in die Pressefreiheit. Richter Welsch forderte zu Beginn der Sitzung die Vertreter des Prozes auf, sich auszuweisen. Als er bemerkte, daß auch ein Vertreter des Volksblattes anwesend war, zog Richter Welsch einen Artikel aus der Novemberausgabe des Köl-

ner Volksblattes hervor, mit der Frage, wer diesen Artikel geschrieben habe. Rechtsanwältin Fischer wies auf die Unrechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens gegen die Presse hin. Richter Welsch ließ sich auf keine Diskussion ein und ließ ein Protokoll aufsetzen, er solle sich durch bezogenen Artikel beleidigt und offensiert, und deswegen könne er die Anwesenheit eines Vertreters des Volksblattes nicht dulden. Richter Welsch versuchte nach dem Öffnen, den Redakteur zur der Freigabe des Namens des

Verfassers zu bringen, was dieser jedoch ablehnte. Daraufhin wurde der Volksblatt-Vertreter des Saales verurteilt. Beschwerde gegen dieses Vorgehen wurde eingeleitet.

entnommen aus:
Stuttrevue 1/78

